

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EUROPE RETAIL PACKING B.V. / VAREKAMP COLDSTORES HOLLAND B.V.

Inhalt

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EUROPE RETAIL PACKING B.V. / VAREKAMP COLDSTORES HOLLAND B.V.	1
ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1. Anwendbarkeit	3
Artikel 2. Rangfolge	3
Artikel 3. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 4. Geheimhaltung	4
Artikel 5. Geistiges Eigentum	4
Artikel 6. Lieferung in Pooling-Verpackungen/sonstigen Verpackungen	5
Artikel 6a. Rückgabe von Paletten	5
Artikel 7. Verpackungsmaterial	6
Artikel 8. Anwendbares Recht und Streitigkeiten	6
Artikel 9. Reklamationen	7
Artikel 10. Haftung	7
Artikel 11. Angebote, Zustandekommen des Vertrags und Preise	8
Artikel 12. Laufzeit des Vertrags	8
Artikel 13. Höhere Gewalt	8
Artikel 14. Aussetzung und Auflösung	9
Artikel 15. Vertragsstrafe	10
Artikel 16. Rechnungsstellung und Zahlung	10
Artikel 17. Verrechnung, Sicherheit und Fälligkeit	10
Artikel 18. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht	11
Abschnitt B: ERBRINGUNG VON LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN	12
Artikel 19. Angebot und Erbringung von Logistikdienstleistungen	12
Artikel 20. Anwendbarkeit der NEKOVRI-Geschäftsbedingungen	13
Artikel 21. Neue Produkte	13
Artikel 22. Preise/Kostensätze	13
Artikel 23. Lieferung, Lagerung und Abholung von Gegenständen	13
Artikel 24. Verweigerung der Annahme von Waren	14



Artikel 25.	Risiken und Versicherung.....	15
Artikel 26.	Temperatur	15
Artikel 27.	Reparaturen und Reinigung von Kühl- und Gefrierräumen	16
Artikel 28.	Haftung	16
ABSCHNITT C: VERKAUF		16
Artikel 29.	Kaufvertrag.....	16
Artikel 30	Lieferung.....	17
Artikel 31	Warenlieferung	17
Artikel 32	Reklamationen und/oder Mängel	18
Artikel 33	Verringerte Liefermenge	19
ABSCHNITT D: DIENSTLEISTUNGS- UND EINKAUFSVERTRAG		19
Artikel 34	Dienstleistungs- und Einkaufsvertrag.....	19
Artikel 35	Qualität und Prüfung beim Einkauf.....	19
Artikel 36	Zahlung	20
Artikel 37.	Haftung	20
Artikel 38.	Übertragung	21
Artikel 39.	Ausschluss des Wiener Kaufrechts.....	21
ABSCHNITT E: TRANSPORT		21
Artikel 40.	AVC 2002	21
ABSCHNITT F: SPEDITIONSTÄTIGKEITEN		22
Artikel 41.	Fenex-Bedingungen.....	22



ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Anwendbarkeit

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Vereinbarungen sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch bezeichnet als „**AGB von ERP**“) auf alle Rechtsbeziehungen anwendbar, die von Europe Retail Packing B.V., Varekamp Coldstores Holland B.V., einer ihrer Konzerngesellschaft angehörenden Körperschaft und jeder anderen Partei, die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt, geschlossen werden (wobei die betreffende Partei, die diese Rechtsbeziehung schließt, im Folgenden bezeichnet wird als „**ERP**“).
2. Wenn ERP und ihr Vertragspartner (im Folgenden bezeichnet als „**Vertragspartner**“) mehr als einmal Verträge miteinander schließen, sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf diese (künftigen) Verträge anwendbar, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.
3. Soweit die Anwendung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bestimmung aus einem schriftlichen Vertrag – mit Ausnahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – zwischen ERP und einem Vertragspartner widersprechen würde, findet die betreffende Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Bezug auf den widersprüchlichen Teil) keine Anwendung, wobei jedoch die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt in Kraft bleiben.
4. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder für nichtig erklärt werden sollte, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.
5. ERP ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut festzustellen. Die geänderten Geschäftsbedingungen treten in Kraft, sobald der Vertragspartner in angemessener Weise die Möglichkeit hatte, sie zur Kenntnis zu nehmen (einschließlich der Möglichkeiten gemäß Artikel 6:230c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).
6. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, darunter ausdrücklich auch eventuelle Bestimmungen zur Übertragbarkeit und/oder Verpfändung von Forderungen von ERP gegen den Vertragspartner in jenen Geschäftsbedingungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 2. Rangfolge

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf alle Verträge zwischen ERP und dem Vertragspartner anwendbar, also auch für die in den anderen Abschnitten spezifisch genannten/geregelten Verträge.
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in Abschnitt A und einer Bestimmung in einem anderen Abschnitt (einschließlich Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf



die in dem betreffenden Abschnitt verwiesen wird), ist (in Bezug auf den widersprüchlichen Teil) ausschließlich die Bestimmung im betreffenden anderen Abschnitt anwendbar.

Artikel 3. Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen des Vertrags und Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen ERP und dem Vertragspartner (wobei unter „schriftlich“ auch „per E-Mail“ zu verstehen ist).
2. Verpflichtungen des Vertragspartners, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind, auch nach Beendigung des Vertrags fortzudauern, bleiben bestehen. Die Beendigung des Vertrags entbindet der Vertragspartner ausdrücklich nicht von den Bestimmungen in Bezug auf unter anderem das geistige Eigentum, die Geheimhaltung, das anwendbare Recht und den Gerichtsstand.
3. Bei Abweichungen zwischen einer übersetzten Fassung des Vertrags und/oder des vorliegenden Textes ist die niederländische Fassung maßgebend.

Artikel 4. Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller betrieblichen Informationen verpflichtet, die ihm im Rahmen des Vertrags mit ERP oder aus einer anderen Quelle zur Kenntnis gelangen, darunter Informationen über Produkte und Know-how im weitesten Sinne, es sei denn, er ist gesetzlich oder beruflich zur Offenlegung verpflichtet, ERP hat ihn schriftlich von der Geheimhaltungspflicht entbunden, die Informationen sind zum Zeitpunkt der Erteilung bereits öffentlich zugänglich oder sie werden nach der Erteilung öffentlich bekannt, ohne dass dies die Folge eines Vertragsverstoßes seitens des Vertragspartners ist, oder sie waren dem Vertragspartner bereits bekannt, rechtmäßig in seinem Besitz und standen ihm zur freien Verfügung, bevor sie von ERP bekanntgemacht wurden.
2. Der Vertragspartner erlegt die Verpflichtung im Sinne dieses Artikels auch seinem Personal und/oder den von ihr zur Durchführung des Vertrags hinzugezogenen Dritten auf.
3. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen im Sinne dieses Artikels nicht ordnungsgemäß nachkommt, schuldet er ERP eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € je Verstoß zuzüglich 100,00 € für jeden Tag, den der Verstoß andauert, unbeschadet des Anspruchs von ERP auf zusätzlichen Schadensersatz und der Verpflichtung des Vertragspartners, den Verstoß – soweit möglich – unverzüglich rückgängig zu machen.

Artikel 5. Geistiges Eigentum

1. ERP behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihr genutzten grafischen Entwürfen, Hilfsmitteln, Verpackungen und anderen Waren sowie allen Waren, die sie dem Vertragspartner zur Verfügung stellt.
2. Die Waren im Sinne von Absatz 1 dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung von ERP Dritten zur Nutzung überlassen werden.



3. Der Vertragspartner garantiert, dass durch die Nutzung der von ihm gelieferten Produkte oder erbrachten Lieferungen oder die von ihm für ERP beschafften oder hergestellten Hilfsmittel kein Verstoß gegen Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- oder andere geistigen Eigentumsrechte Dritter begangen wird.
4. Der Vertragspartner befreit ERP von Ansprüchen, die aus irgendeinem Verstoß gegen die Rechte im Sinne des vorigen Absatzes erwachsen, und ersetzt ERP jeden infolge eines solchen Verstoßes eintretenden Schaden.

Artikel 6. Lieferung in Pooling-Verpackungen/sonstigen Verpackungen

1. ERP arbeitet mit verschiedenen Pooling-Partnern zusammen. Wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Lieferung über ein Pooling-System erfolgt, sind die Absätze 2 bis 6 dieses Artikels anwendbar. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass auf die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Pooling-Verpackungen möglicherweise Allgemeine Nutzungsbedingungen des betreffenden Pooling-Partners anwendbar sind und dass er zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet ist.
2. ERP übernimmt keine Gewähr für die Lieferung der bestellten Pooling-Verpackungen.
3. Pooling-Verpackungen bleiben unveräußerliches Eigentum des betreffenden Pooling-Partners. Der Vertragspartner darf die ihm von ERP zur Verfügung gestellten Pooling-Verpackungen nicht leer Dritten zur Nutzung überlassen, es sei denn, mit dem Pooling-Partner wurde ein Vertrag über die Nutzung bzw. Wiederverwendung geschlossen. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, Pooling-Verpackungen ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Vertrags zu nutzen.
4. Für die Pooling-Verpackungen, die ERP dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, wird als Kautions ein Pfand erhoben. Die Höhe des Pfandgelds wird von ERP verbindlich festgelegt und separat mitgeteilt. Das Pfandgeld ist bei Annahme der Pooling-Verpackungen fällig und zahlbar. Wenn die Pooling-Verpackungen in gutem Zustand – wie im folgenden Absatz beschrieben – zurückgegeben werden, wird dem Vertragspartner das Pfandgeld erstattet.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Pooling-Verpackungen mit der gebotenen Sorgfalt zu warten und zu befördern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Pooling-Verpackungen leer, sauber und unversehrt (also auch ohne Niete oder nicht entfernbare Etiketten) nach Typ sortiert und auf zugelassenen Paletten an das Depot von Pooling Partner zurückzuliefern. Zusammenklappbare Pooling-Verpackungen müssen zusammengeklappt zurückgegeben werden.
6. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist ERP berechtigt, die Kosten der Leerung, der Entsorgung, Reparatur, Entfernung von Etiketten und Niete usw. vom Pfandgeld in Abzug zu bringen.

Artikel 6a. Rückgabe von Paletten

1. Sofern der Vertragspartner den Transport der von ERP gelieferten Waren selbst durchführt oder durch einen von ihm beauftragten Transporteur oder Frachtführer durchführen lässt, ist der



Vertragspartner gegenüber ERP verpflichtet, auf eigene Rechnung und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass an ERP dieselbe Anzahl von Paletten sowie Paletten vergleichbarer Qualität zurückgegeben wird, wie sie für die betreffende Lieferung verwendet wurden. Dies gilt nicht für Paletten, die vereinbarungsgemäß dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden, oder sofern ERP im Voraus schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Rückgabe nicht erforderlich ist (beispielsweise bei Einwegpaletten).

2. Die in Absatz 1 genannte Rückgabe hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer von ERP nachträglich festgesetzten Frist zu erfolgen. Diese Frist gilt als Frist im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek).
3. Kommt der Vertragspartner der in diesem Artikel geregelten Verpflichtung nicht innerhalb der von ERP gesetzten Frist nach, ist der Vertragspartner ERP gegenüber unmittelbar – somit ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf – zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 12,50 EUR je Palette verpflichtet. Die Verpflichtung zur nachträglichen Rückgabe der fehlenden Paletten sowie zum Austausch von Paletten unzureichender Qualität gegen Paletten ausreichender Qualität sowie die Verpflichtung zum Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben hiervon unberührt.
4. Für die Feststellung der Anzahl der fehlenden Paletten oder der Paletten von unzureichender Qualität sind die von ERP geführten Verwaltungs- und Bestandsunterlagen für die Parteien verbindlich, vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Vertragspartner.

Artikel 7. Verpackungsmaterial

Wenn ERP im Auftrag des Vertragspartners oder für ihn beim Vertragspartner oder einem Dritten Verpackungsmaterial kauft, beispielsweise für Umpack- und Verpackungstätigkeiten für den Vertragspartner, und der Vertragspartner dieses Verpackungsmaterial nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Beschaffung abgenommen hat, ist ERP berechtigt, das übrige Verpackungsmaterial zu dem (zum betreffenden Zeitpunkt) bei ERP geltenden Tarifen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen; der Vertragspartner seinerseits ist verpflichtet, die betreffende Rechnung innerhalb der in Artikel 16 genannten Frist an ERP zu begleichen.

Artikel 8. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

5. Auf alle Verträge und darauf basierenden Verträge zwischen ERP und dem Vertragspartner sowie auf alle aus diesen Verträgen erwachsenden oder damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar.
6. Alle Streitigkeiten, die aus Verträgen erwachsen oder mit Verträgen in Zusammenhang stehen, auf die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, einschließlich sich daraus ergebender Einzelverträge, werden ausschließlich dem Gericht (Rechtbank) in Den Haag vorgelegt, es sei denn, dass zwingende Zuständigkeitsbestimmungen dies verhindern oder dass ERP eine Streitigkeit vom Niederländischen Schiedsinstitut (Nederlands Arbitrage Instituut/N.A.I.)



im Einklang mit dessen Schiedsgerichtsordnung beilegen lassen will. Schiedsort in diesem Fall ist Rotterdam.

Artikel 9. Reklamationen

1. Der Vertragspartner muss eine Reklamation innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung der betreffenden Beanstandung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Erbringung der Leistung von ERP, auf die sich die Reklamation bezieht, schriftlich bei ERP anzeigen.
2. Die schriftliche Reklamation muss mindestens eine detaillierte Beschreibung der Beanstandung sowie geeignete Nachweise (etwa beiliegendes Fotomaterial) enthalten.
3. Bei Nichterfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kann der Vertragspartner keinen Erfüllungsmangel seitens ERP geltend machen.

Artikel 10. Haftung

1. ERP haftet in keinem Fall für Schäden, die die Folge der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen oder einer unerlaubten Handlung seitens ERP sind, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass seitens ERP oder seitens mit der Leitung des Unternehmens von ERP betrauten Personen Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Soweit ein Gericht entscheiden sollte, dass der Haftungsausschluss im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht anwendbar ist, beschränkt sich die Haftung von ERP für den dem Vertragspartner entstandenen und/oder entstehenden Schaden auf den Rechnungsbetrag exklusive Mehrwertsteuer, bzw. auf den Teil dieses Betrags, der auf den betreffenden Schaden entfällt.
3. Soweit ein Gericht entscheiden sollte, dass der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung im Sinne der vorigen Absätze nicht anwendbar sind, beschränkt sich die Haftung von ERP auf den Betrag, den die von ERP abgeschlossene Versicherung im betreffenden Fall auszahlt.
4. Eine Haftung für eventuelle Hilfspersonen und Mitarbeitende, die von ERP an diesem Vertrag oder dessen Durchführung beteiligt werden, ist in vollem Umfang ausgeschlossen.
5. Der Vertragspartner befreit ERP, ihre Beschäftigten und von ERP hinzugezogene Hilfspersonen von allen (Schadensersatz-)Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Vertrag zwischen ERP und dem Vertragspartner ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Ansprüchen aufgrund von geistigen Eigentumsrechten, beispielsweise Sortenschutzrechten, und Haftungsansprüchen aufgrund irgendeines Mangels an gelieferten Produkten.
6. Jeder Schadensersatzanspruch gegen ERP erlischt, wenn der Vertragspartner ihn nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach dessen Entstehung schriftlich bei ERP angezeigt hat und anschließend innerhalb von mindestens 6 Monaten, nachdem der Vertragspartner sowohl von dem Schaden als auch von der Haftung von ERP für diesen Schaden Kenntnis erlangen konnte, mittels Vorladung ein Gerichtsverfahren gegen ERP anhängig gemacht hat.



Artikel 11. Angebote, Zustandekommen des Vertrags und Preise

1. Alle von ERP vorgelegten Offerten, übermittelten Anfragen, aufgegebenen Bestellungen und Angebote, gleich in welcher Form, sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, immer unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn er, nachdem der Vertragspartner die Annahme übermittelt hat, von ERP bestätigt wird, oder, falls der Vertragspartner das Angebot vorgelegt hat, wenn ERP es angenommen hat.

Artikel 12. Laufzeit des Vertrags

1. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der Vertragsparteien endet ein auf einen bestimmten Zeitraum befristeter Vertrag mit Ablauf dieses Zeitraums.
2. Bei einem unbefristeten Vertrag sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu beenden, es sei denn, dass der Vertrag – wobei mehrere separate Verträge, zwischen denen jeweils höchstens drei Monate liegen, als ein Vertrag gelten – zum Zeitpunkt der Kündigung bereits länger als zwei Jahre gedauert hat; in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 13. Höhere Gewalt

1. Ein Erfüllungsmangel kann ERP nicht angelastet werden, wenn er weder die Folge eines Verschuldens von ERP ist noch ERP kraft Gesetzes, einer Rechtshandlung oder verkehrsüblicher Auffassungen angelastet werden kann.
2. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt ist ERP berechtigt, den Vertrag auszusetzen und bei dauerhafter höherer Gewalt (d. h. wenn der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mindestens zwei Monate angedauert hat), ist ERP berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne in irgendeiner Weise schadensersatzpflichtig zu sein.
3. Höhere Gewalt seitens ERP sind mindestens – jedoch nicht ausschließlich – alle Umstände, die ERP oder von ERP hinzugezogene Dritte (vorübergehend) daran hindern, ihre Verpflichtungen (fristgerecht) zu erfüllen.
4. Höhere Gewalt im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind mindestens, aber nicht ausschließlich:
 - Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, extremer Regen und Schneefall;
 - Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus und Konflikte;
 - Brand- und Wasserschäden;
 - Schäden durch Organismen wie Mäuse, Ratten, Würmer, Pilze und Bakterien;
 - vorhersehbare Qualitätseinbußen durch Alterung;
 - Pandemien/Epidemien einschließlich der (behördlichen) Maßnahmen zur Pandemie-/Epidemiebekämpfung (etwa ein (teilweiser) Lockdown);
 - Transportschwierigkeiten und Staus;



- unvorhergesehene technische Probleme, Betriebsstörungen, Cyberangriffe und Störungen von Computern und Kühlräumen;
- Stromausfall;
- Streiks;
- ausbleibende oder mangelhafte Lieferung durch Dritte, wodurch ERP ihren Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner nicht nachkommen kann; diese Vermutung gilt bis zur Erbringung des Gegenbeweises durch den Vertragspartner;
- staatliche Hindernisse, darunter Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, die vollständige oder teilweise Beschlagnahme oder Einziehung von Vorräten durch zivile oder militärische Behörden;
- alle sonstigen Umstände, die für ERP vernünftigerweise nicht vorhersehbar sind.

Artikel 14. Aussetzung und Auflösung

1. ERP ist bei allen Verträgen berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung und ohne vorherige Inverzugsetzung oder Mitteilung ganz oder teilweise auszusetzen oder mit sofortiger Wirkung aufzulösen (wobei die „Es sei denn“-Regel nach Artikel 6:265 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen wird):
 - a. wenn der Vertragspartner eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und/oder deren Erfüllung unmöglich ist;
 - b. wenn ERP davon ausgehen muss, dass der Vertragspartner nicht in der Lage oder bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, darunter auch der Fall, dass Güter des Vertragspartners wegen wesentlicher Schulden gepfändet werden und die Pfändung länger als zwei Monate andauert;
 - c. wenn der Vertragspartner Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm Zahlungsaufschub gewährt wurde, Insolvenz gegen den Vertragspartner beantragt wurde oder er sich in Insolvenz befindet, die Anwendung des Schuldenregulierungsverfahrens gegen den Vertragspartner beantragt wurde, der Vertragspartner der Betreuung oder Vermögensverwaltung unterstellt wurde und/oder der Vertragspartner mit der Abwicklung seines Unternehmens beginnt, seine Geschäftstätigkeit einstellt oder er sich auf irgendeine Weise als zahlungsunfähig erweist;
 - d. wenn sich die Eigentums- oder Weisungsverhältnisse beim Vertragspartner oder bei ERP selbst ändern, unter anderem durch Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen oder durch Änderung oder Einziehung von Genehmigungen;
 - e. im Falle dauerhafter höherer Gewalt im Sinne von Artikel 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Im Falle der Aussetzung oder Auflösung des Vertrags ist ERP in keinem Fall zu irgendeiner Form von Schadensersatz verpflichtet.
3. Wenn ERP die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, bleiben ihre Ansprüche aufgrund des



Vertrags oder kraft Gesetzes erhalten. Im Falle der Auflösung des Vertrags werden alle Forderungen von ERP gegen den Vertragspartner unverzüglich fällig.

4. Im Falle einer Vertragsauflösung ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Kosten, die ERP bereits entstanden sind, unverzüglich zu erstatten, unbeschadet des Rechts von ERP, vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 15. Vertragsstrafe

1. Wenn der Vertragspartner eine oder mehrere Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, schuldet er ERP, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf – eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 100 € je Verstoß zuzüglich 100 € für jeden Tag, den der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von ERP, zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen. Die Vertragsstrafe berührt nicht die Verpflichtung zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung durch den Vertragspartner. ERP kann somit – abweichend von den Bestimmungen von Artikel 6:92 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs – sowohl die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung als auch der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe verlangen.
2. Wenn die Nichterfüllung, die nicht fristgerecht oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen im Folgenden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer anderen Vertragsstrafe bedroht wird, gilt anstelle der Vertragsstrafe im Sinne des vorigen Absatzes jene andere Vertragsstrafe.

Artikel 16. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Regelung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. ERP ist berechtigt, regelmäßig Rechnungen auszustellen.
3. Kosten, die durch Zahlung in einer anderen Währung als derjenigen, auf die die Rechnung lautet, etwa Bankkosten und Kursdifferenzen, trägt in vollem Umfang der Vertragspartner.
4. Reklamationen, Beschwerden und/oder Beanstandungen eines Rechnungsbetrags bewirken keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung.
5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Vertragspartner unmittelbar in Verzug, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf; ab diesem Zeitpunkt werden außerdem die gesetzlichen Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig, unbeschadet des Anspruchs von ERP auf weiteren Schadensersatz.
6. Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen werden immer erst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend auf die älteste geschuldete Hauptsumme angerechnet.

Artikel 17. Verrechnung, Sicherheit und Fälligkeit

1. ERP ist berechtigt, all jenes, was sie dem Vertragspartner aufgrund einer bereits bestehenden Rechtsbeziehung schuldet oder schulden wird, mit ausstehenden und künftigen Forderungen



aufgrund einer bereits bestehenden Rechtsbeziehung mit dem Vertragspartner und direkt oder indirekt mit dem Vertragspartner verbundenen Gesellschaften zu verrechnen.

2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Forderungen von ERP mit eventuellen tatsächlichen oder angenommenen Forderungen gegen ERP zu verrechnen.
3. ERP kann für den Vertragspartner eine Kreditlinie festlegen. Eine Kreditlinie ist der Betrag, auf den sich alle ausstehenden Forderungen und Aufträge zusammen zu einem bestimmten Zeitpunkt höchstens belaufen dürfen.
4. ERP ist berechtigt, vom Vertragspartner einen Vorschuss oder eine andere Form der Sicherheit zu verlangen; der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, ERP den Vorschuss zu zahlen oder die andere Form der Sicherheit zu leisten, wenn die Vertragsparteien nicht früher bereits einen Vertrag miteinander geschlossen hatten oder wenn nach Auffassung von ERP das Zahlungsverhalten gegenüber ERP und/oder der Umfang der Transaktionen des Vertragspartners oder besondere Umstände dazu Anlass geben.
5. Im Falle der Abwicklung, der Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs des Vertragspartners werden alle Forderungen von ERP unverzüglich fällig. Der Vertragspartner befindet sich in diesem Fall unmittelbar in Verzug, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf.
6. Im Falle der Pfändung von Gütern des Vertragspartners durch Dritte werden alle Forderungen von ERP unverzüglich fällig. Der Vertragspartner befindet sich in diesem Fall unmittelbar in Verzug, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf.
7. Eine von ERP geleistete Zahlung beinhaltet nicht die Bestätigung, dass der Vertragspartner gegenüber ERP die Verpflichtung(en), auf die sich die Zahlung bezieht, (ordnungsgemäß und/oder vollständig) erfüllt hat.

Artikel 18. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Als Sicherheit für die Begleichung von all jenem, was der Vertragspartner ERP aus irgendeinem Grund schuldet oder schulden wird, hat ERP an allen Geldmitteln und Waren des Vertragspartners, über die ERP zu irgendeinem Zeitpunkt verfügt, sowohl ein Zurückbehaltungs- als auch ein Pfandrecht. Das Pfandrecht entsteht durch bloßen Abschluss des Dienstleistungsvertrags (einschließlich des Transports) und die Zurverfügungstellung der Waren an ERP, beispielsweise durch Verbringung auf deren Gelände.
2. Im Falle einer Beschädigung der Waren von ERP ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung die Forderung aufgrund des Versicherungsvertrags zu verpfänden.
3. Wenn an mehreren Gütern das Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht bestellt werden kann, bestimmt ERP, in welcher Reihenfolge sie ihr Recht ausübt.
4. Wenn eine Forderung von ERP vom Vertragspartner nicht beglichen wird, erfolgt der Verkauf der gepfändeten Sache auf die gesetzlich vorgesehene Weise oder, wenn darüber eine Einigung erzielt wird, freihändig. Bei einem öffentlichen Verkauf der Güter zählen alle Kosten, die ERP im



Zusammenhang mit dem Verkauf entstehen, einschließlich der Kosten der Hinzuziehung Dritter, der Schätzkosten und der Kosten des Rechtsbeistands zu den Vollstreckungskosten. ERP ist berechtigt, diese Vollstreckungskosten vom Erlös in Abzug zu bringen.

Abschnitt B: ERBRINGUNG VON LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 19. Angebot und Erbringung von Logistikdienstleistungen

1. Dieser Abschnitt betrifft Verträge, die eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen beinhalten:
 - a. Beschaffung von Waren durch ERP;
 - b. Lagerung von Waren durch ERP;
 - c. Behandlung oder Bearbeitung von Waren durch ERP;
 - d. Auslagerung von Waren durch ERP.
2. Die „Bearbeitung von Waren“ in diesem Sinne umfasst auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich, die folgenden Tätigkeiten:
 - a. Umpacken;
 - b. Einpacken;
 - c. Kontrollieren;
 - d. Wiegen;
 - e. Sammeln;
 - f. Auspreisen;
 - g. Schneiden;
 - h. Kennzeichnen;
 - i. Etikettieren;
 - j. Reifen;
 - k. Trocknen.
3. ERP führt diese Tätigkeiten nach bestem Vermögen und mit der in der Branche üblichen Sorgfalt aus. Unter Berücksichtigung von Artikel 10 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet ERP weder gegenüber dem Vertragspartner noch gegenüber Dritten für Schäden, die bei den vorgenannten Tätigkeiten oder im Zusammenhang damit entstehen.
4. Angegebene Termine und Fristen sind Näherungswerte. Wird eine Ausführungsfrist vereinbart, bemüht sich ERP darum, diese so weit wie möglich einzuhalten. Aus der Überschreitung einer Frist aus irgendeinem Grund erwächst dem Vertragspartner kein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Auflösung des Vertrags.
5. ERP ist berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrags an einen Dritten zu übertragen, wenn die Kontinuität des Vertrags gewährleistet bleibt.
6. ERP ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, wenn, beurteilt nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit, ein dringender Grund dafür vorliegt.



Artikel 20. Anwendbarkeit der NEKOVRI-Geschäftsbedingungen

1. Wenn ERP Verwahrungs- und Lagerungsdienstleistungen erbringt, sind außerdem – unter Berücksichtigung der AGB von ERP und soweit die vorliegenden AGB von ERP keine abweichenden Bestimmungen enthalten – die diesen AGB von ERP beigehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbands der niederländischen Kühl- und Tiefkühlhäuser (Algemene voorwaarden van de Vereniging van Nederlandse Koel- en Vrieshuizen), Fassung 2022 (im Folgenden bezeichnet als NEKOVRI-Bedingungen 2022) anwendbar, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Rechtbank) in Rotterdam.
2. Wenn eine Bestimmung der NEKOVRI-Bedingungen 2022 einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ERP widerspricht, ist die letztgenannte Bestimmung (in Bezug auf den widersprüchlichen Teil) maßgebend.

Artikel 21. Neue Produkte

Soweit im Zuge der von ERP verrichteten Tätigkeiten ein „neues“ Produkt im Sinne der gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen entsteht, wird immer der Vertragspartner und nicht ERP als Hersteller betrachtet. An den „bearbeiteten“ Waren muss der Vertragspartner seine eigene Kennzeichnung zur Unterscheidung der Marke anbringen (lassen). Wenn der Vertragspartner dies unterlässt, ist ERP berechtigt, an den Waren eine Kennzeichnung mit Namen und Anschrift des Vertragspartners anzubringen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner. Wenn auch behördlich vorgeschriebene Markenkennzeichnungen angebracht werden müssen und der Vertragspartner dies verweigert, berechtigt dies ERP zur Auflösung des Vertrags.

Artikel 22. Preise/Kostensätze

1. Sofern nicht ausdrücklich ein Preis bzw. Kostensatz vereinbart wurde, hat der Vertragspartner die Preise bzw. Kostensätze zu zahlen, die ERP normalerweise in Rechnung stellt und die in der Branche üblich sind.
2. Die vereinbarten Preise/Kostensätze betreffen ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten von ERP.
3. Wenn der Vertragspartner einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise storniert, ist ERP berechtigt, die Kosten, die zur Vorbereitung des Auftrags entstanden sind, nämlich zur Bereitstellung oder Vorbereitung eines Raums, ganz oder teilweise dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
4. ERP ist berechtigt, Preiserhöhungen weiterzuberechnen, wenn Preisänderungen beispielsweise bei Energiekosten, Wechselkursen, Löhnen (sowohl von eigenem Personal als auch von Zeitarbeitskräften), Rohstoffen und (Verpackungs-)Material auftreten. Von derartigen Preisänderungen wird der Vertragspartner schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 23. Lieferung, Lagerung und Abholung von Gegenständen

1. Die Waren müssen in einwandfreiem Zustand und, sofern verpackt, in angemessener Verpackung bei ERP angeliefert werden.



2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die zu liefernden Waren kostenfrei von ihm oder in seinem Auftrag beim Lagerraum abgeliefert werden.
3. ERP stellt dem Vertragspartner bei Ankunft der Waren auf seinem Gelände eine Empfangsbestätigung aus. Diese Empfangsbestätigung ist die einzige Bestätigung dafür, dass die darin beschriebenen Waren auf Kosten des Vertragspartners von ERP zur Verwahrung/Bearbeitung in Empfang genommen wurden.
4. Wenn vereinbart wird, dass die Waren an einem anderen Ort als dem in Absatz 1 genannten Ort in Empfang genommen und zum Gelände von ERP befördert werden, werden dem Vertragspartner hierfür die üblichen Kostensätze in Rechnung gestellt.
5. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen kann ERP den Lagerort frei wählen. ERP ist jederzeit berechtigt, die Waren an einen anderen Lagerort zu verbringen.
6. Die Lieferung und Abholung von Waren erfolgt während der für das Personal von ERP geltenden Arbeitszeiten.
7. Der Vertragspartner legt ERP bei Vertragsschluss eine angemessene und detaillierte schriftliche Beschreibung der Waren vor, unter Angabe der Arten, Merkmale, Gewichte, Werte und Mengen sowie der besonderen Eigenschaften, die für eine gute Durchführung des Vertrags relevant sind. ERP ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese Angaben zu überprüfen. Im Falle unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben haftet ERP nicht für eventuelle daraus entstehende Schäden.
8. Wenn Waren, bevor ERP sie in Empfang nimmt, aufgrund behördlicher Vorschriften mit Begleitpapieren versehen sein müssen oder wenn für sie eine sonstige Vorschrift gilt (z. B. Codierung), sorgt der Vertragspartner selbst für die Erfüllung der betreffenden Vorschrift. ERP haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Vertragspartner entstehen, weil er irgendeine (behördliche) Vorschrift nicht erfüllt hat.
9. Der Vertragspartner befreit ERP von allen eventuellen (finanziellen) Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.
10. Die Lieferung an den Vertragspartner und die Annahme durch den Vertragspartner erfolgen durch Herausgabe der Waren durch ERP und deren Annahme durch den Vertragspartner am Lagerort. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Waren spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraums zurückzunehmen.

Artikel 24. Verweigerung der Annahme von Waren

1. ERP ist berechtigt, die Annahme von für Logistikdienstleistungen gelieferten Waren zu verweigern, wenn:
 - a. die Waren nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - b. Umfang, Gewicht und/oder Menge der Waren nicht den Vereinbarungen entsprechen;
 - c. die Waren aufgrund ihrer Art, ihres Zustands oder aus anderem Grund einen Schaden verursachen können;



- d. die Waren nicht ordnungsgemäß und/oder angemessen verpackt sind;
 - e. die Waren offenbar nicht in Ordnung sind;
 - f. die Waren bei Lieferung nicht die vorgeschriebene Temperatur aufweisen;
 - g. die Herkunft der Waren nicht angegeben und nachgewiesen werden kann.
2. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die Waren regelmäßig sorgfältig zu untersuchen, insbesondere wenn die Temperatur bei einer kritischen Grenze liegt.

Artikel 25. Risiken und Versicherung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die gelagerten und/oder zur Bearbeitung übergebenen Waren stets gegen alle Risiken, denen sie während der Laufzeit des Vertrags ausgesetzt sein können, angemessen versichert sind.
2. Jede Lagerung und/oder Bearbeitung von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. ERP ist, außer wenn dies ausdrücklich mit dem Vertragspartner vereinbart wurde, niemals verpflichtet, für ERP anvertraute Waren Versicherungen abzuschließen.
3. Falls ERP auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners Waren doch versichern, verlängert sich die Versicherung jeweils monatsweise. Bei Lieferung (eines Teils) der Waren teilt der Vertragspartner mit, zu welcher Versicherungssumme die verbleibenden Waren versichert werden sollen. Wenn diese Mitteilung unterbleibt, ist ERP berechtigt, die Versicherungssumme herabzusetzen. ERP haftet in keinem Fall für die Folgen der Vereinbarung einer unangemessenen Versicherungssumme.
4. Wenn im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von Waren, die ERP anvertraut wurden, ERP zur Mitwirkung an der Feststellung des Schadens oder Verlusts gebeten wird, ist ERP berechtigt zu verlangen, dass der Vertragspartner die ihr durch diese Mitwirkung entstehenden Kosten trägt. ERP ist berechtigt, hierfür einen Vorschuss und/oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Artikel 26. Temperatur

1. Wenn der Vertragspartner und ERP keine Temperatur vereinbart haben, bei der die Waren gelagert oder bearbeitet werden müssen, setzt ERP die Lagertemperatur nach bestem Wissen und anhand von Erfahrungswerten fest. ERP haftet nicht für Schäden infolge der festgesetzten Lagertemperatur. Einwände gegen die Lagertemperatur sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich bei ERP anzuzeigen.
2. Wenn ERP feststellt, dass die Temperatur von Waren von der gewünschten Temperatur abweicht, kann ERP die Waren vor der Lagerung oder Verarbeitung zunächst auf die richtige Temperatur bringen. ERP setzt den Vertragspartner davon in Kenntnis. Alle damit verbundenen Kosten werden dem Vertragspartner zu den üblichen Kostensätzen in Rechnung gestellt.
3. Geringfügige Temperaturschwankungen, die bei der Ein- und Auslagerung von Waren oder durch die Öffnung von Türen entstehen, werden nicht als Abweichungen betrachtet.



4. Alle Anweisungen des Vertragspartners an ERP sind schriftlich an ERP zu übermitteln. Wenn der Vertragspartner ERP Waren zur Lagerung liefert, die für CO₂-Schäden anfällig sind, eine kritische Lagertemperatur benötigen oder anderweitig besondere Aufmerksamkeit erfordern, hat der Vertragspartner ERP dies frühzeitig im Voraus schriftlich und ausdrücklich mitzuteilen. Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung, haftet ERP nicht für Schäden infolge derartiger Umstände.
5. Wenn Waren eine besondere Art der Lagerung oder Bearbeitung erfordern, trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten.

Artikel 27. Reparaturen und Reinigung von Kühl- und Gefrierräumen

1. Um einen guten Zustand der Lagerräume gewährleisten zu können, ist ERP jederzeit berechtigt, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an den Lagerräumen unverzüglich durchführen zu lassen, wenn dies nach vernünftiger Einschätzung notwendig ist.
2. Im Falle solcher Arbeiten ist ERP berechtigt, die Waren des Vertragspartners an einen anderen Ort zu verbringen, gegebenenfalls auch auf das Gelände von Dritten.
3. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen trägt am Ende des Lagerzeitraums der Vertragspartner die Kosten der Reinigung und/oder Instandsetzung der Lagerräume, soweit diese Kosten durch den Vertragspartner und/oder seine Güter verursacht wurden.

Artikel 28. Haftung

1. Ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 10 gilt, dass für den Fall, dass der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung nach diesem Artikel nicht anwendbar sind, sich die Haftung auf höchstens den Betrag des Vierfachen der berechneten monatlichen Lagervergütung für die betreffende Partie der Waren und im Falle der Bearbeitung auf höchstens das Zweifache der für die betreffenden Partien von Waren in Rechnung gestellten Bearbeitungsvergütung bzw. den Teil davon, der auf den Schaden im betreffenden Fall entfällt, beschränkt.
2. Der Vertragspartner befreit ERP, ihre Beschäftigten und von ERP hinzugezogene Dritte von allen (Schadensersatz-)Ansprüchen Dritter, die sich aus der Lagerung zw. Bearbeitung von Waren durch ERP ergeben oder auf irgendeine Weise damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Ansprüchen aufgrund (von Verletzungen) geistiger Eigentumsrechte und Haftungsansprüche aufgrund irgendeines Mangels an gelagerten oder bearbeiteten Waren, einschließlich Produkthaftungsansprüchen.

ABSCHNITT C: VERKAUF

Artikel 29. Kaufvertrag

1. Dieser Abschnitt betrifft Verträge, mit denen ERP sich verpflichtet, Waren dem Vertragspartner zu übergeben, und der Vertragspartner sich verpflichtet, ERP dafür einen Preis zu zahlen.



2. Wenn keine gegenseitige schriftliche Bestätigung existiert, gilt die Zahlung für die tatsächliche Lieferung von Waren als Annahme des von ERP vorgelegten Angebots.
3. Die Person, die im Namen des Vertragspartners handelt und korrespondiert, erklärt damit, dass sie unter Berücksichtigung aller geltenden Formvorschriften zur Vertretung des Vertragspartners berechtigt ist.
4. ERP kann Preiserhöhungen von mehr als 10 % weiterberechnen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Annahme und der Lieferung Preisänderungen eingetreten sind, beispielsweise in Bezug auf Produktpreise, Wechselkurse, Löhne, Grundstoffe und Verpackungsmaterial.

Artikel 30 Lieferung

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung ab einem Standorte von ERP.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm erworbenen Waren am vereinbarten Ort bzw. an den vereinbarten Orten und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Empfang zu nehmen. Wenn der Vertragspartner nicht an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt in Empfang, ist ERP berechtigt, die Waren an einen anderen Ort zu verbringen, zu verkaufen oder zu vernichten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.
3. Zum vereinbarten Lieferzeitpunkt geht die Gefahr für den Verlust und direkte und indirekte Schäden an den Waren auf den Vertragspartner über, auch wenn dieser an der Lieferung nicht mitwirkt.
4. Angegebene Lieferfristen verstehen sich als Näherungswerte. Wenn eine Auftragsbestätigung mehrere Liefertage beinhaltet, wird versucht, eine ausgewogene Verteilung über die verschiedenen Liefertage zu erreichen. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Auflösung des Vertrags oder zur Forderung von Schadensersatz (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 10 und 28).
5. Im Falle der Lieferung von Waren ab dem Unternehmen eines Lieferanten/Erzeugers besteht ausschließlich Anspruch auf Lieferung der am hierfür festgelegten Tag beim betreffenden Erzeuger verfügbaren Menge und Qualität des Produkts. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Empfang vor Ort durch Unterzeichnung eines Lieferscheins zu bestätigen (oder bestätigen zu lassen). Wenn der Lieferant/Erzeuger am betreffenden Tag nicht über eine ausreichende Waren verfügt, um die Lieferung vornehmen zu können, kann ERP in Absprache mit dem Vertragspartner den Auftrag mithilfe von andernorts bei ERP verfügbaren Waren derselben Art, desselben Preises und derselben Qualität vervollständigen.

Artikel 31 Warenlieferung

1. Der Vertragspartner muss unmittelbar bei Lieferung die Waren und das Verpackungsmaterial kontrollieren und feststellen, ob der Liefergegenstand die vertraglichen Bestimmungen erfüllt, das heißt:



- a. ob die richtigen Waren geliefert wurden;
 - b. ob die gelieferten Waren die vereinbarten Qualitätsanforderungen für den normalen Gebrauch und/oder für Zwecke des Handels erfüllen;
 - c. Ob die gelieferten Waren die quantitativen Vereinbarungen (Zahl, Menge, Gewicht) erfüllen;
2. Vorbehaltlich eines vom Vertragspartner vorgelegten Gegenbeweises wird angenommen, dass der Liefergegenstand unter Berücksichtigung der vereinbarten Mengen, Gewichtsklasse und der gesetzlichen Anforderungen die vertraglichen Bestimmungen erfüllt.
 3. Bei geringfügigen Abweichungen in Bezug auf Eigenschaften wie Format, Qualität und Fare erfüllt das Produkt die vertraglichen Bestimmungen.

Artikel 32 Reklamationen und/oder Mängel

1. Wenn die Waren nach Auffassung des Vertragspartners nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, vermerkt er dies unverzüglich auf dem Lieferschein, wobei er die Mängel detailliert beschreibt und Fotos beifügt, aus denen die Mängel klar ersichtlich sind. Wenn der Vertragspartner anführt und nachweist, dass eine unverzügliche Feststellung eventueller Mängel nicht möglich ist, informiert er ERP innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung über die Mängel, wobei er die Mängel ebenfalls detailliert beschreibt und Fotos beifügt, aus denen die Mängel klar ersichtlich sind.
2. Bei nicht fristgerechter Information kann der Vertragspartner nicht geltend machen, dass ERP ihre Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt habe.
3. Die betreffenden mangelhaften Waren müssen in ihrer Gesamtheit verwahrt werden und ERP muss Gelegenheit erhalten, die Waren zu begutachten und zu prüfen. Während es Lagerzeitraums trifft der Vertragspartner alle notwendigen Maßnahmen, um eine sorgfältige Lagerung zu gewährleisten.
4. Der Vertragspartner kann Waren erst nach schriftlicher Bestätigung seitens ERP zurücksenden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen erfolgen alle Rücksendungen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
5. Wenn der Vertragspartner Waren unberechtigterweise beanstandet, kommt er für alle damit verbundenen Kosten und Schäden auf, darunter, aber nicht ausschließlich:
 - a. Kosten der erneuten Prüfung;
 - b. Lagerkosten;
 - c. rechtliche Kosten.
6. Wenn der Vertragspartner Waren berechtigterweise beanstandet, kann ERP Ersatzwaren liefern oder für die Waren eine Gutschrift erteilen. ERP haftet nur im Rahmen der von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgegebenen Grenzen.



Artikel 33 Verringerte Liefermenge

1. Bei einer Abweichung von weniger als 10 % ist der Vertragspartner verpflichtet, die Lieferung vollständig anzunehmen; wobei ihm ein verhältnismäßiger Preisnachlass gewährt wird.
2. Alle Verträge, die den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, stehen unter dem Vorbehalt der Ernte und Verarbeitung. Sollte aufgrund einer schlechten Ernte in Bezug auf die Menge und/oder Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse weniger Produkte verfügbar sein, auch infolge des Verwerfens durch zuständige Behörden, als bei Abschluss des Vertrags nach vernünftiger Einschätzung erwartet werden durfte, ist ERP berechtigt, die von ihr verkauften Mengen entsprechend herabzusetzen. Durch Lieferung dieser entsprechend herabgesetzten Menge erfüllt ERP seine Lieferverpflichtungen in vollem Umfang. ERP ist in diesem Fall weder zur Lieferung von Ersatzprodukten verpflichtet noch haftet sie für Schäden irgendeiner Art.

ABSCHNITT D: DIENSTLEISTUNGS- UND EINKAUFsvertrag

Artikel 34 Dienstleistungs- und Einkaufsvertrag

1. Dieser Abschnitt betrifft Verträge, mit denen ERP den Vertragspartner beauftragt, für sie Tätigkeiten zu verrichten und/oder Dienstleistungen zu erbringen, sowie Verträge, mit denen sich der Vertragspartner verpflichtet, ERP Waren zu übergeben, und ERP sich verpflichtet, für diese Übergabe einen Preis zu zahlen.
2. Der vereinbarte Preis versteht sich inklusive der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Lieferung. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen kann der Vertragspartner den Preis nicht einseitig erhöhen.

Artikel 35 Qualität und Prüfung beim Einkauf

1. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Waren in Bezug auf die Zusammensetzung, Qualität, gesetzlichen Anforderungen, Spezifikationen, Menge und Gewichtsklasse den Vereinbarungen entsprechen.
2. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht alle dafür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen kraft Gesetzes und/oder anderer Rechtsvorschriften erfüllen.
3. ERP ist vor, während und nach der Lieferung berechtigt, die Waren zu begutachten und zu prüfen oder durch einen Dritten prüfen zu lassen. Die Prüfung und Abnahme der Waren erfolgt an einem der Standorte von ERP oder an einem anderen von ihr angegebenen Ort. Der Vertragspartner ist verpflichtet, daran mitzuwirken, unter anderem durch Gewährung des Zugangs zum Lagerort der Waren und durch Gewährung der Einsicht in alle Unterlagen, die ERP dafür für erforderlich hält.
4. Vorbehaltlich eines vom Vertragspartner erbrachten Gegenbeweises gelten Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, als bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden.



5. Wenn Waren verworfen werden, weil sie nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, setzt ERP den Vertragspartner davon in Kenntnis. Der Vertragspartner trifft dann alle erforderlichen Maßnahmen, damit die vertraglichen Bestimmungen doch noch erfüllt werden.
6. Werden Waren ganz oder teilweise verworfen, haftet der Vertragspartner für alle Kosten im Zusammenhang mit den verworfenen Produkten, darunter, aber nicht ausschließlich, die Kosten der Prüfung sowie die Transport- und Entsorgungskosten.
7. Ergänzend zu Artikel 14 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat ERP im Falle verworfener Waren (zusätzlich zu den übrigen gesetzlichen Rechtsmitteln) Anspruch auf:
 - a. Preisnachlass;
 - b. Rücksendung der Waren;
 - c. Ersatzwaren zur Erfüllung des Vertrags; und/oder
 - d. Schadensersatz für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden;
 die Entscheidung hierüber obliegt ERP.
8. Wenn Waren abgenommen wurden, haftet der Vertragspartner weiterhin für eventuelle verborgene Mängel.

Artikel 36 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. ERP ist jederzeit berechtigt, Forderungen, die sie und/oder direkt oder indirekt mit ihr verbundene Unternehmen gegen den Vertragspartner haben, mit ausstehenden Rechnungen des Vertragspartners an ERP und/oder direkt oder indirekt mit ihr verbundene Unternehmen zu verrechnen.
3. Eine von ERP geleistete Zahlung beinhaltet nicht die Bestätigung, dass der Vertragspartner gegenüber ERP die Verpflichtung(en), auf die sich die Zahlung bezieht, (ordnungsgemäß und/oder vollständig) erfüllt hat.

Artikel 37. Haftung

1. Wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags mit ERP nicht erfüllt und/oder sich einer unerlaubten Handlung schuldig macht, haftet er für alle Schäden, gleich welcher Art, die ERP und/oder Dritten infolge dieser Nichterfüllung und/oder unerlaubten Handlung entstanden sind und/oder noch entstehen.
2. Der Vertragspartner befreit ERP von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne von Absatz 1.
3. Der Vertragspartner versichert sich ausreichend gegen eine Haftung im Sinne dieses Artikels unter Ausschluss der Regressnahme gegen ERP oder ihre Auftraggeber. Der Vertragspartner gewährt ERP auf Wunsch Einsicht in die Versicherungsbedingungen.



Artikel 38. Übertragung

Der Vertragspartner überträgt seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ERP weder vollständig noch teilweise an Dritte.

Artikel 39. Ausschluss des Wiener Kaufrechts

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“) ist auf den Dienstleistungsvertrag und den Einkaufsvertrag nicht anwendbar.

ABSCHNITT E: TRANSPORT

Artikel 40. AVC 2002

1. Wenn Transportdienstleistungen erbracht werden, sind – unter Berücksichtigung der AGB von ERP und soweit die vorliegenden AGB von ERP keine abweichenden Bestimmungen enthalten – die diesen AGB von ERP beigehefteten Allgemeinen Transportbedingungen (Algemene Vervoerscondities) 2002 anwendbar, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Rechtbank) Amsterdam unter der Nummer 81/2014 und bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Rechtbank) Rotterdam unter der Nummer 2/2015 anwendbar (im Folgenden bezeichnet als AVC 2002).
2. Wenn eine Bestimmung der AVC 2002 einer Bestimmung der vorliegenden AGB von ERP widerspricht, ist die letztgenannte Bestimmung (in Bezug auf den widersprüchlichen Teil) maßgebend.
3. Auf grenzüberschreitende Transporte ist das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) anwendbar, ergänzt um die Bestimmungen im Sinne des Vorstehenden.
4. Abweichend von den AVC 2002 sind auf kombinierte Lagerung und Transporte die allgemeinen Lagerbedingungen der AVC 2002 nicht anwendbar. In Bezug auf die Lagerung sind dann ausschließlich die Abschnitte A und B der vorliegenden AGB von ERP sowie – soweit anwendbar und nicht abweichend – die NEKOVRI-Bedingungen 2022. In Bezug auf den Transport sind die Abschnitte A und E der vorliegenden AGB von ERP, die AVC 2002 und, soweit anwendbar, das CMR-Übereinkommen anwendbar.
5. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Frage, welche Bedingungen anwendbar sind, und im Falle kombinierter Verträge oder Dienstleistungen ist maßgebend, welche Leistung(en) für den Vertrag insgesamt als charakteristisch zu betrachten ist/sind. Wenn dies nicht eindeutig feststellbar ist, ist ERP berechtigt, nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit zu entscheiden, welche Tätigkeiten als charakteristisch zu betrachten sind und somit auch welche Bedingungen anwendbar sind.



ABSCHNITT F: SPEDITIONSTÄTIGKEITEN

Artikel 41. Fenex-Bedingungen

1. Wenn Speditionstätigkeiten auf dem Gebiet der Zollabfertigung von Waren/Produkten wie Obst und Gemüse erbracht werden (einschließlich Zollformalitäten und/oder Fiskalvertretung) sind – unter Berücksichtigung der AGB von ERP und soweit die vorliegenden AGB von ERP keine abweichenden Bestimmungen enthalten – die diesen AGB von ERP beigehefteten Niederländischen Speditionsbedingungen des Verbands der niederländischen Speditionsorganisationen (Federatie van Nederlandse Expeditieorganisaties) vom 1. Mai 2018 anwendbar, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Rechtbank) Amsterdam unter der Nummer 23/2018 und bei der Geschäftsstelle des Gerichts (Rechtbank) Rotterdam unter der Nummer 16/2018 (im Folgenden bezeichnet als Fenex-Bedingungen 2018).
2. Wenn eine Bestimmung der Fenex-Bedingungen 2018 einer Bestimmung der vorliegenden AGB von ERP widerspricht, ist die letztgenannte Bestimmung (in Bezug auf den widersprüchlichen Teil) maßgebend.
3. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Frage, welche Bedingungen anwendbar sind, und im Falle kombinierter Verträge oder Dienstleistungen ist maßgebend, welche Leistung(en) für den Vertrag insgesamt als charakteristisch zu betrachten ist/sind. Wenn dies nicht eindeutig feststellbar ist, ist ERP berechtigt, nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit zu entscheiden, welche Tätigkeiten als charakteristisch zu betrachten sind und somit auch welche Bedingungen anwendbar sind.